

Satzung des Vereins „Tausend Taten“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tausend Taten“
- (2) Er hat den Sitz in Jena.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zwecke des Vereins sind:

2.1) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Diese erfolgt insbesondere durch:

2.1.1) die Initiierung und Durchführung von Patenschaftsprojekten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe

2.1.2) wissenschaftliche Begleitung der Projekte und Lobbyarbeit bezüglich Problemlagen in Jugend und Alter

2.1.3) Vermittlung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in die Projekte sowie die Unterstützung eines Dialogs zwischen den Generationen

2.2) die Förderung der Erziehung und Bildung. Diese erfolgt insbesondere durch:

2.2.1) die Initiierung und Durchführung von Lesementorenprojekten an Schulen und in anderen Bildungseinrichtungen

2.2.2) die Initiierung und Durchführung von Berufsorientierungsprojekten

2.2.3) Vermittlung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in die Projekte sowie die Unterstützung eines Dialogs zwischen den Generationen

2.3) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Diese erfolgt insbesondere durch:

2.3.1) (Weiter-)Bildung, Information und Beratung von Menschen aller Altersgruppen zu Fragen ehrenamtlicher und freiwilliger Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen gemeinnütziger Zwecke

2.3.2) die Initiierung und Durchführung von Projekten, die dazu geeignet sind, dass engagementbereite Personen direkt und unmittelbar freiwilliges Engagement ausüben können (z.B. Patenschafts- und Mentorenprojekte)

2.3.3) die Vermittlung von potentiellen Freiwilligen an gemeinnützige Körperschaften und an Körperschaften des öffentlichen Rechts

2.3.4) die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements

2.3.5) die ideelle und finanzielle Förderung von Körperschaften oder Initiativen, deren Zweck die Förderung von bürgerschaftlichen Engagement ist

2.3.6) die Verleihung von Preisen und Ehrungen an Personen oder Initiativen, welche sich durch besondere Verdienste im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements hervorgetan haben

2.4) die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Diese erfolgt insbesondere durch:

2.4.1) die Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie das Forschen und Eintreten für bürgerschaftliches Engagement

2.4.2) die Entsendung von Vertreter/innen in gesellschaftliche, fachliche und fachpolitische Gremien, die sich mit Fragen des bürgerschaftlichen Engagements befassen

2.4.3) Zusammenarbeit mit Hochschulen z. B. in gemeinsamen Forschungsprojekten und/oder bei der Erstellung und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema des bürgerschaftlichen Engagements

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann durch Antrag an den Vorstand jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

(3) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Alles Weitere regelt die Mitgliederordnung.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die entsprechende Funktion ein neues Mitglied kooptieren, das durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Beitrags- und die Mitgliederordnung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirates können Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie des Vorstandes aktiv zu unterstützen. Der Beirat soll den Verein und den Vorstand in fachpolitischen und wissenschaftlichen Fragen beraten und unterstützen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über die Homepage des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes,
- c) die Verabschiedung des Haushalts,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 8 Abs. 8),
- f) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- h) und die Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Thüringer Ehrenamtsstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 24.06.2015 in Kraft.